

# **Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Erlenbach**

I.d.F. der Euro-Anpassungs-Satzung vom 11.10.2001,  
zuletzt geändert am 27. September 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat am 11.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO ist für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

### **III. Ausschuss des Gemeinderates**

#### **§ 4**

##### **Beschließender Ausschuss**

- (1) Es wird ein technischer Ausschuss (Bauausschuss) gebildet.
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (keine persönliche Stellvertretung).

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses**

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt;
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### **§ 6**

##### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des

beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

## **§ 7**

### **Technischer Ausschuss (Bauausschuss)**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
  - 1.4 Verkehrswesen;
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
  - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Grundstücke;
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
  - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
  - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre, (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch-BauGB),
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
  - 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 53 und 54 Landebauordnung – LBO –
  - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung

- der Schlussabrechnungen (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung oder vorläufige Untersagung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.

#### **IV. Bürgermeister**

##### **§ 8**

##### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

##### **§ 9**

##### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgenden Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 8 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
    - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
    - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €;

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt.
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 12.500 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

## § 10 Inkrafttreten

Die geänderte Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Erlenbach, den 02. Oktober 2018

gez.

Uwe Mosthaf  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.